Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 187592/2024
Meine Nachricht vom: /

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
T II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

17.05.202

3. Änderung zum ElektroG_Referentenentwurf
Az. 3012/000-2022.003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des ElektroG, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und auch für die gewährte Fristverlängerung aufgrund der Feiertage.
Zu dem Entwurf nimmt das schleswig-holsteinische Umweltministerium wie folgt Stellung:

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).
Insbesondere die explizite Berücksichtigung von Einweg-E-Zigaretten vor dem Hintergrund der im Vorwege diskutierten Probleme der Konzipierung und Handhabung ist positiv zu bewerten.
Begrüßt werden außerdem folgende Vorschläge:

- Einheitliche Kennzeichnungspflichten und die damit verbundenen Owi-Tatbestände,
- Rücknahmeverpflichtung der Einweg-E-Zigaretten bei den Verkaufsstellen,
- Informationspflichten der Hersteller und Vertreiber ggü. den Endverbrauchern (private und nicht private) und die damit verbundenen Owi-Tatbestände,
- Rücknahme im Handel bei „0:1“ bis Kantenlänge 50 cm,
- Einsortierung durch kommunales Personal an den Wertstoffhöfen zur Vermeidung von Bruch- und Brandgefahr.

Der Zielsetzung und der Notwendigkeit der Regelungen wird im Großen und Ganzen zugestimmt.
Aufgrund der derzeitigen viel zu niedrigen Sammelquote soll eine verstärkte Rücknahme durch den (Einzel-) Handel erfolgen. Erreicht werden soll dies durch entsprechende Informations- und Kennzeichnungspflichten sowie die Verdopplung der Kantenlänge der Altgeräte, die ohne Neukauf abgegeben werden dürfen. Gleichzeitig müssen die Hersteller die Verbraucher*innen über die Pflicht zur Entnahme der Batterien und das insbesondere durch Lithium-Ionen-Batterien verursachte Brandrisiko informieren.
Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass auch im Einzelhandel die Rücknahme und Separierung von EAG und Li-Ionen-Batterien sowie EAG mit nicht entnehmbaren Batterien durch geschultes Personal erfolgt, da mit dem Änderungsvorschlag die Rückgabemenge gerade im Handel erhöht werden soll. Das Argument für die bisherigen Vorgaben - ausschließlich bei den Wertstoffhöfen - sollte somit zukünftig obsolet sein.

Das BMUV führt in der Begründung des Entwurfes aus, dass aktuell in Deutschland mehrere Millionen elektronische Einweg-Zigaretten pro Jahr verkauft werden und im Sinne der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes eine längere Lebensdauer von E-Geräten essentiell sei. Deswegen reicht es aus unserer Sicht nicht aus, verbesserte Rückgabemöglichkeiten für Einweg-E-Zigaretten zu schaffen. Denn ob die Verbraucher diese nutzen werden, bliebe ungewiss, die Zielerreichung damit auch. An dieser Stelle ist ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten sinnvoll, zumal es eine Alternative zur Einweg-Variante gibt.
Die Einweg-E-Zigaretten sowie viele andere kurzlebige batteriebetriebene Kleingeräte entsprechen häufig nicht der geforderten Produktkonzeption des § 4.
Deswegen ist es bedauerlich, dass § 4 Produktkonzeption keine schärfere Formulierung erhalten soll und bei Nichteinhaltung auch keine Ordnungswidrigkeit nach sich zieht. Die Formulierungen in Absatz (1) „***möglichst*** so zu gestalten“ und in Absatz (2) „Die Hersteller ***sollen*** die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern,…“ müssten folgerichtig entsprechend den in der Begründung aufgeführten UN- Nachhaltigkeitszielen und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in (1) „***sind*** so zu gestalten“ und (2) „Die Hersteller ***dürfen*** … nicht … verhindern.“ umformuliert werden. Das BMUV führt selbst aus, dass freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend seien. Mit den Mitteln der Marktüberwachung sind derart unbestimmte Vorgaben kaum durchzusetzen.

Nach dem Artikel 3 Folgeänderungen des Entwurfs des Batterierechts-Durchführungsgesetzes (BattDG) soll § 4 ElektroG als Folgeänderung folgendermaßen gefasst werden: „Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert wird. Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.“
Eine Sanktionierung wird auch hier nicht vorgesehen.

Klare und verbindliche Vorgaben sind sowohl für das Erreichen des Sammelziels als auch zur Minimierung von Brandrisiken bei der Erfassung von Lithium-Batterien sowie für

weitere Nachhaltigkeitsziele, die durch den Gesetzentwurf adressiert werden sollen, essentiell.

BMUV führt in der Gesetzesbegründung zu Nummer 6 Buchstabe b) (S. 25) aus, dass elektronische Einweg-Zigaretten eine extrem schlechte Umweltbilanz aufweisen, da weder Batterie noch Flüssigkeit austauschbar und somit die Lebensdauer des Produkts als Einwegprodukt stark begrenzt sei. Dies sei unter Ressourcenschutzaspekten äußerst kritisch zu bewerten. Hinzu käme, dass bei den Verbraucher*innen zum Teil die Kenntnis fehle, dass es sich hierbei um ein Elektrogerät handle und dieses getrennt vom unsortierten Restabfall zu entsorgen sei. BMUV sieht in der Rückgabemöglichkeit beim Verkäufer und durch eine Behandlung in spezifizierten Anlagen das Brandrisiko minimiert und insgesamt einen Beitrag zum Ressourcenschutz.
Diese Einschätzung wird so von unserer Seite nicht mitgetragen. Vor dem Hintergrund, dass der Bund plant, z.B. Förderungen für (gemeinnützige) Reparaturbetriebe wie beispielsweise Repair-Cafés vorzunehmen, um die Nutzungsdauer von Elektrogeräten zu erhöhen und um damit die zitierten notwendigen Ressourcenschutzziele zu erreichen, ist es nicht nachzuvollziehen, dass weiterhin Millionen Einweg-E-Zigaretten erlaubtermaßen Ressourcen verschwenden, zumal es eine Mehrweg-Variante gibt. Mit einem Verbot von Einweg-E-Zigaretten wäre für die Konsument*innen kein tatsächlicher Verzicht verbunden. Außerdem würde keinem Hersteller, Importeur oder Händler das Geschäft mit E-Zigaretten untersagt (kein Grundrechtseingriff), sondern lediglich Anforderungen an die Produkte gestellt.

Eine Verschärfung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes an dieser Stelle (Durchsetzung des § 4) ist aus Gründen des Ressourcenschutzes geboten. Ein Abwarten bis zur Rechtsgültigkeit dieser Anforderung in anderen Rechtsvorschriften (z.B. EU-BattV ab 2027) ist ungenügend und nicht stringent.

Nummer 10 des Entwurfs wird abgelehnt. Eine Verschiebung des Berichts der Bundesregierung zu der Frage, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist (§ 22 Abs. 4 Satz 8), um zwei Jahre auf den 31.12. 2026 erscheint wenig ambitioniert. Die Wirtschaft ist bereits jetzt ausdrücklich zum Einsatz von Rezyklaten aufgefordert, was den Vorgaben der Kreislaufwirtschaft entspricht und einen wichtigen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz leisten kann.
Bei der Aufbereitung von Elektroaltgeräten werden die Kunststoffe aussortiert, die nach Angaben der Behandlungsanlagen weitestgehend recycelt werden. Eine Nutzung dieser Rezyklate bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten wäre sinnvoll.
Das Ausschleusen der Kunststoffanteile, die der POP-V unterliegen, ist hiervon unberührt.